

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG.

URTEIL

Nr. 180.513 vom 4. März 2008

G/A. 177.341/XIII-4313

In der Rechtssache: **SULEAPA** Bogdan,

Wahlдомизил bei
Herrn Patrick THEVISSEN, Rechtsanwalt,
Neustraße 113
4700 Eupen

gegen:

den Belgischen Staat, vertreten durch
den Justizminister,

Wahlдомизил bei
Herrn Patrick HOFSTRÖSSLER und
Frau Katja THÜRMER, Rechtsanwälte,
avenue Louise 99
1050 Brüssel.

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER ,

Aufgrund der am 2. Oktober 2006 eingereichten Klageschrift, mit der Bogdan SULEAPA die Nichtigkeitsklärung der ihm am 2. August 2006 zugestellten Entscheidung der Justizministerin vom 19. Juli 2006 beantragt, mit der die Ministerin dem von dem Justizministerium des Landes Rheinland-Pfalz gestellten Antrag zur Auslieferung des Klägers stattgibt;

Aufgrund des Erwiderungsschriftsatzes;

Aufgrund der Bitte von Frau VOGEL, Auditor beim Staatsrat, vom 11. Oktober 2007 zur Anwendung des durch Artikel 14bis der allgemeinen Verfahrensordnung organisierten Verfahrens;

Aufgrund des Schreibens vom 8. November 2007, mit dem den Parteien mitgeteilt wird, dass die Kammer entscheiden wird, indem sie den Mangel an dem erforderlichen Interesse feststellen wird, es sei denn, dass eine der Parteien eine Anhörung beantragt;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Erwidierungsschriftsatz der klagenden Partei am 26. Juni 2007 zugestellt wurde;

In der Erwägung, dass Artikel 21 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat in Absatz 2 bestimmt, dass, wenn die klagende Partei die für die Zusendung des Gegenerwidierungs- bzw. Erläuterungsschriftsatzes vorgesehenen Fristen nicht einhält, die Abteilung unverzüglich entscheidet, nachdem die Parteien, die es beantragt haben, angehört worden sind, indem sie den Mangel an dem erforderlichen Interesse feststellt; dass anlässlich der Zusendung einer Abschrift des Erwidierungsschriftsatzes an die klagende Partei gemäß Artikel 14bis, § 2, der allgemeinen Verfahrensordnung auf den o.a. Artikel 21, Absatz 2, aufmerksam gemacht wurde;

In der Erwägung, dass die klagende Partei keinen Gegenerwidierungsschriftsatz innerhalb der vorschriftsmäßigen Frist von sechzig Tagen hinterlegt hat; dass sie keine Anhörung beantragt hat; dass infolgedessen der Mangel an dem erforderlichen Interesse festzustellen ist,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des
Staatsrates am vierten März zweitausendacht von:

Herrn	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Fräulein	V. WIAME,	stellvertretender Kanzler.

Der stellv. Kanzler,

Der Vorsitzende,

V. WIAME

M. HANOTIAU